

Erste-Hilfe-Material

Zur Leistung von Erster Hilfe, z.B. bei blutenden Wunden, ist Erste-Hilfe-Material notwendig. Dieses Material ist im Verbandkasten zu finden.

Ist der Verbandkasten nicht sichtbar an der Wand angebracht, so ist der Standort durch ein weißes Kreuz auf grünem Grund erkennbar.



Eine Anleitung zur Ersten Hilfe gibt Hinweise, wie bestimmte Verletzungen oder körperliche Beschwerden behandelt werden können. Diese Anleitung befindet sich entweder beim Verbandkasten oder hängt zentral am „schwarzen Brett“.

Zum Verbandkasten gehört immer ein Verbandbuch, in dem Unfälle und Verletzungen von Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und von der kirchlichen Einrichtung betreuten Kindern eingetragen werden müssen. Dieses Verbandbuch sollte sich immer im Verbandkasten oder in dessen Nähe befinden.

Unfälle, Verletzungen oder Erkrankungen, die während der ausgeübten Tätigkeit auftreten bzw. mit dieser in Zusammenhang stehen, sind dem Arbeitgeber oder der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden (Unterstützungspflichten der Versicherten gemäß §28, Absatz 2 BGV A1). Dies bezieht sich auch auf Wegeunfälle, die auf direktem Wege von oder zur Arbeitsstelle zu Fuß, mit dem Auto oder Fahrrad geschehen.

Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige sowie betreute Kinder sind gesetzlich bei den zuständigen Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen unfallversichert. Zur Inanspruchnahme von Rehabilitations- oder Rentenleistungen durch die Berufsgenossenschaften ist eine Meldung in Form einer Unfallanzeige oder einer Anzeige zur Berufskrankheit notwendig. Diese Meldung erfolgt über den Arbeitgeber.

